

## VERFÜGUNG

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 6. September 1989

Schlatt. Kantonale Landwirtschaftszone - Aenderung

Am 2. Juni 1989 hat die Gemeindeversammlung Schlatt die Bauzone in Unterschlatt geringfügig erweitert. Diese Fläche ist deshalb aus der kantonalen Landwirtschaftszone zu entlassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die im Plan Mst. 1:5000 vom 6.9.1989 bezeichnete Fläche wird aus der kantonalen Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG entlassen.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Kasernenstrasse 49, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Schlatt (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 6. September 1989  
(5955/P3/K2)

versandt: 21. September 1989

**Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung**

*Ch. Zimmerhald*